

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/06/26.1G** Vom **08.02.2017**

P161506

Ratschlag zur Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend gesetzlichen Verankerung der Nachqualifizierungsmöglichkeit für Kindergartenlehrpersonen - Entwurf für die Anpassung des Schulgesetzes

16.1506.02, Bericht der BKK vom 11.01.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.1506.01 vom 18. Oktober 2016 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 16.1506.02 vom 9. Januar 2017 beschliesst:

١.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 156 eingefügt:

§ 156. Nachqualifikation für Kindergartenlehrpersonen

¹ Lehrpersonen mit einer Unterrichtsberechtigung für das 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe (Kindergarten) können ausserhalb der regulären Arbeitszeit eine für sie kostenlose Nachqualifikation erwerben, welche sie in den vom Kanton geführten Schulen dazu befähigt und berechtigt, zusätzlich im 3. bis 5. Schuljahr der Primarstufe (1. bis 3. Klasse der Primarschule) zu unterrichten.

² Das zuständige Departement regelt Umfang, Inhalt und Modalitäten der Nachqualifikation in einer Richtlinie.

³ Allfällige Weiterbildungen, deren Abschluss nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt, können an die Nachqualifikation angerechnet werden. Die Volksschulleitung entscheidet über Gleichwertigkeiten.

⁴ Die Nachqualifikation muss spätestens Ende des Schuljahres 2021/22 abgeschlossen sein.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird ab 1. Januar 2017 wirksam.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.